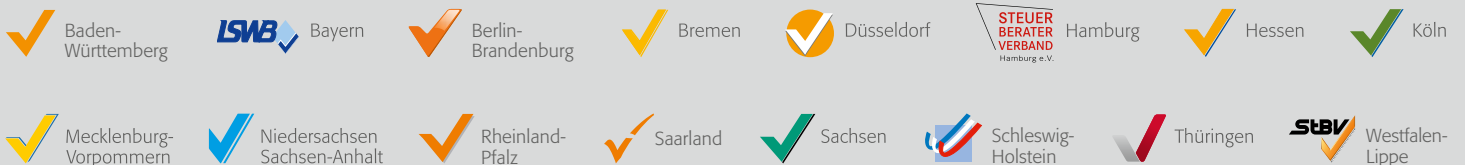




www.dstv.de

Prüfung nach Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Ein neues Tätigkeitsfeld für Steuerberater



INHALTSVERZEICHNIS

1. Neuer Rechtsrahmen für Finanzanlagenvermittler	7	3.2.2.3 § 14 FinVermV – Werbung durch den Vermittler	12
2. Berufsbild des Finanzanlagenvermittlers	7	3.2.2.4 § 15 FinVermV – Produktinformationsblatt	13
2.1. Begriff der Finanzanlagenvermittlung	7	3.2.2.5 § 16 FinVermV – Informationen über den Anleger, Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen	13
2.2. Voraussetzungen	8	3.2.2.6 § 17 FinVermV – Offenlegung von Zuwendungen	14
2.2.1 Zuverlässigkeit	8	3.2.2.7 § 18 FinVermV – Das Beratungsprotokoll	15
2.2.2 Leumund	8	3.2.2.8 § 19 FinVermV – Beschäftigte	15
2.2.3 Sachkundenachweis	8	3.2.3 Sonstige Pflichten	15
2.2.4 „Alte-Hasen“-Regelung	8	3.2.3.1 § 20 FinVermV – Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern	15
2.2.5 Berufshaftpflichtversicherung	8	3.2.3.2 § 21 FinVermV – Anzeigepflicht	16
3. Prüfung nach FinVermV	9	3.2.3.3 § 22 FinVermV – Aufzeichnungspflicht	16
3.1 Kreis der Prüfungsberechtigten	9	3.2.3.4 § 23 FinVermV – Aufbewahrung	16
3.2 Inhalt und Durchführung der Prüfung	9	3.3 Form des Prüfungsberichts	16
3.2.1 Allgemeine Hinweise zum Prüfungsvorgehen	10	3.4 Prüfungsvermerk	18
3.2.2 Prüfung der Informationspflichten	10	3.5 Abgabefrist	18
3.2.2.1 § 12 FinVermV – Statusbezogene Informationspflichten	10	3.6 Negativerklärung	18
3.2.2.2 § 13 FinVermV – produkt- und anlegerbezogene Informationspflichten	10	4. Übersicht Handlungsempfehlungen	

→ PRÜFUNG NACH FINANZANLAGENVERMITTLUNGSVERORDNUNG

Ein neues Tätigkeitsfeld für Steuerberater

1. NEUER RECHTSRAHMEN FÜR FINANZANLAGENVERMITTLER

Gebundene Vermittler und Ausschließlichkeitsvermittler von Investmentfonds benötigten bisher zur Erbringung ihrer Dienstleistungen eine Erlaubnis nach § 34c GewO. Um den Anlegerschutz im Bereich des sogenannten grauen Kapitalmarkts zu verbessern, wurden diese Regelungen in Anlehnung an die Vorschriften für den Wertpapiermarkt grundlegend reformiert. Vor allem die Anforderungen an die „freien“ Vermittler (Finanzanlagenvermittler) wurden durch die Einführung des neuen § 34f GewO deutlich erhöht. Die Einzelheiten, wie Berufszugangsregelungen für die Gewerbetreibenden

sowie umfangreiche Informations-, Beratungs-, Dokumentations- und Meldepflichten, wurden über die Verordnungsermächtigung des § 34g GewO in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) geregelt und sollen künftig den ausreichenden Anlegerschutz sicherstellen.

Die Änderungen der GewO und nachfolgend die FinVermV sind zum 1.1.2013 in Kraft getreten. Die verpflichtende Prüfung der Einhaltung dieser Vorschriften ist erstmals im Kalenderjahr 2014 durchzuführen.

2. BERUFSBILD DES FINANZANLAGENVERMITTLERS

Mit der Neuregelung des Rechtsrahmens entfällt die bisher bestehende Unterscheidung zwischen Versicherungsvermittlern und freien Kapitalanlagenvermittlern. Durch die Etablierung eines erlaubnispflichtigen Finanzanlagenvermittlers entsteht ein eigenes Berufsbild mit definierten Regeln bezüglich Berufszulassung

und -ausübung. Alle Beteiligten profitieren von einheitlichen Beratungs- und Vermittlungsstandards, verlässlichen Aussagen zu Seriosität und Zuverlässigkeit des Vermittlers sowie einer positiveren Sichtweise auf den Vermittlerstand.

2.1 BEGRIFF DER FINANZANLAGENVERMITTLUNG

Aus dem Wortlaut des § 34f GewO geht hervor, dass sowohl die gewerbsmäßige Beratung zu Finanzanlagen, als auch die gewerbsmäßige Vermittlung von Finanzanlagen im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG von der Regelung erfasst sind. Sie gelten demnach zwar als Finanzdienstleistungsinstitute, sind aber von der Aufsicht durch die BaFin und die Bundesbank ausgenommen. Der notwendige Anlegerschutz soll aber dennoch über die Vorgaben der Gewerbeordnung und nachgelagert über die Finanzanlagenvermittlungsverordnung erreicht werden. Die Unterscheidung von Beratung und Vermittlung ist für die Dokumentation des Verkaufsprozesses und somit auch für die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern von Bedeutung.

Finanzanlagenberatung und -vermittlung lassen sich wie folgt abgrenzen:

- ▶ **Anlagenberatung** ist die **Darstellung mehrerer Produkte** und deren Bewertung auf Vor- und Nachteile sowie Eignung unter Berücksichtigung der Anlage- und Verwaltungsziele des Kunden, **ohne, dass ein Verkaufsvorgang eingeleitet wird**.
- ▶ Die Anlagenvermittlung beginnt bereits mit der **Vorlage rechtlich relevanter Unterlagen für den Produkterwerb** und der Einleitung erster Schritte für den Produkterwerb. Auf den tatsächlichen Vertragsschluss kommt es nicht an.

2.2 VORAUSSETZUNGEN

Finanzanlagenvermittler bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Um diese Erlaubnis zu erhalten, sind sowohl die Tatbestandsmerkmale der Zuverlässigkeit und des Leumunds, als auch die Sachkunde und eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

2.2.1 Zuverlässigkeit

Der Begriff der Zuverlässigkeit lässt sich aus dem Gewerberecht lediglich anhand von Negativdefinitionen herleiten. Die Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet wurde oder er in ein entsprechendes Register eingetragen ist. Weiterhin muss sich der Antragsteller in geordneten Vermögensverhältnissen befinden und darf innerhalb von 5 Jahren vor Antragstellung nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden sein. Die gewerberechtliche Zuverlässigkeit bemisst sich an der Fähigkeit der zukünftigen ordnungsgemäßen Ausübung des Gewerbes. Dies betrifft vor allem die Erfüllung der auferlegten Pflichten des Finanzanlagenvermittlers.

2.2.2 Leumund

Mit dem Begriff eines „guten Leumunds“ wird auf ein Leben in nicht ungeordneten Vermögensverhältnissen abgestellt. Wurde über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, wird dies als ungeordnetes Vermögensverhältnis bezeichnet. Gleiches trifft zu, wenn keine vollständige Befriedigung des Gläubigers im Wege einer Zwangsvollstreckung erreicht wurde oder der Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

2.2.3 Sachkundenachweis

Der Sachkundenachweis wird in Form einer Sachkundeprüfung erbracht, die bundeseinheitlich den Industrie- und Handelskammern obliegt. Die Prüfung enthält theoretische und praktische Elemente zum Nachweis von Kenntnissen in den Bereichen des Investmentvermögens, der geschlossenen Fonds und der sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung darf der Titel „geprüfter Finanzanlagenfachmann/-frau IHK“ geführt werden.

Weiterhin nennt § 4 Abs. 1 FinVermV einen Katalog an Abschlüssen, deren Inhaber keine Sachkundeprüfung ablegen müssen.

2.2.4 „Alte-Hasen“-Regelung

Der Sachkundenachweis kann für besonders Berufserfahrene durch den Nachweis einer lückenlosen mehrjährigen Vermittlertätigkeit ersetzt werden. Dies bedeutet konkret, dass der Gewerbetreibende seit dem Beginn des Jahres 2006 über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 1 oder 3 GewO verfügen und diese nachweisen muss. Ebenso muss durch die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 MaBV die durchgehende Tätigkeit belegt werden.

2.2.5 Berufshaftpflichtversicherung

Die Mindestversicherungssumme beträgt für Finanzanlagenvermittler EUR 1.230.000 je Versicherungsfall und EUR 1.850.000 für alle Fälle in einem Jahr und wird alle 5 Jahre an den europäischen Verbraucherpreisindex angepasst. Der Vertrag muss mit einer in Deutschland zugelassenen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen sein und alle Risiken der gewerblichen Tätigkeit des Vermittlers abdecken. Selbstständige Untervermittler müssen ebenfalls eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Tipp:

Bei der Erstprüfung sollten Sie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen durch Einsichtnahme in die erforderlichen Nachweise und die Bestätigung der Zulassungsbehörde überprüfen. Eine sachliche Einschätzung über die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen obliegt den zuständigen Industrie- und Handelskammern.